

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 7 Stichwort "BK7 KAPplus" Postfach 8001 53105 Bonn

Per E-Mail an: BK7.KAPplus@bnetza.de

#### Market Design & Regulatory Affairs

BK7-19-037

Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen Name Telefon

E-Mail



Essen, 7. November 2019

Zweite Konsultation: Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum "Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem im gemeinsamen Marktgebiet" der Fernleitungsnetzbetreiber ("FNBs") sowie zu Ihren "weiteren Erwägungen" erneut Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass sich einige Anregungen der Branche aus der ersten Konsultation bereits im Konzept wiederfinden. Im Rahmen der nun vorliegenden zweiten Konsultation haben wir wieder aktiv an den Stellungnahmen von EFET Deutschland und BDEW mitgewirkt. Darüber hinaus möchten wir gerne hiermit darstellen, wo wir noch Änderungsbedarf sehen.

Eine signifikante Verringerung der verfügbaren festen Kapazitätsprodukte wäre für den gesamtdeutschen Markt ("Trading Hub Europe") schädlich. Obwohl wir es für sachgerecht und in der Implementierung für wesentlich einfacher gehalten hätten, schlichtweg das im Netzentwicklungsplan ermittelte Kapazitätsniveau fortzuschreiben, begrüßen wir die Zielsetzung der FNBs und der Bundesnetzagentur, eine solche Kapazitätsverringerung über ein Überbuchungssystem zu vermeiden. Insbesondere halten wir das börsenbasierte Spread-Produkt als ein geeignetes Instrument zur Bewirtschaftung des aus dem Überbuchungssystem resultierenden Engpassrisikos. Wir sehen keinen Grund, dieses Modell von vorneherein auf eine "Testphase" zu beschränken.

#### Das Angebot fester Kapazitäten sollte maximiert werden

Das Konzept der FNBs sieht vor, dass das Ausmaß der Überbuchung an jedem Punkt vom einzelnen FNB festgelegt wird, wobei das Kapazitätsniveau aus dem Netzentwicklungsplan eine Obergrenze bilden soll. Damit verbleibt bis zum Vermarktungszeitpunkt unklar, wieviel Kapazität tatsächlich verfügbar gemacht wird. Hier wäre Klarheit wünschenswert. Das Kapazitätsniveau aus dem Netzentwicklungsplan wäre zwar eine sinnvolle Zielgröße, sollte jedoch langfristig keine Obergrenze darstellen.

#### **RWE Supply & Trading GmbH**

Altenessener Str. 27 45141 Essen

T +49 201 12-09 F +49 201 5179-4040 I www.rwe.com

Aufsichtsrat: Dr. Markus Krebber (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Andree Stracke Dr. Michael Müller Peter Krembel Ulf Kerstin

Sitz der Gesellschaft: Essen Eingetragen beim Amtsgericht Essen Handelsregister-Nr. HRB 14 327

Deutsche Bank Essen BLZ 360 700 50 Kto.-Nr. 299 070 300 SWIFT: DEUTDEDE IBAN: DE68 3607 0050 0299 0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070 Ust.-Nr. 112/5717/1032



Seite 2

Darüber hinaus plädieren wir dafür, das Angebot von frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) zu maximieren und zu vermeiden, das die Marktgebietszusammenlegung zu Qualitätsverlusten im Kapazitätsangebot führt.

# "Drittnetznutzung" sollte aus der Merit Order entfernt werden

Zu den einzelnen Produkten in der Merit Order haben wir folgende Kommentare:

- "Drittnetznutzung": Wir schlagen vor, von der Nutzung dieses Instruments Abstand zu nehmen. Ein FNB oder der Marktgebietsverantwortliche würden auf diese Weise die Rolle eines Marktteilnehmers übernehmen, mitsamt Markt-, Regelenergie und Kapazitätsrisiken. Dieses Agieren würde dem Markt Kapazitäten entziehen, nicht dem Unbundling-Prinzip entsprechen und könnte Ergebnisse in den Nachbarmärkten verzerren. Jegliche vermeintliche Kostenvorteile im Vergleich zum Spread-Produkt würden nicht aus tatsächlichen Effizienzvorteilen, sondern lediglich aus Unschärfen in der Kostenallokation resultieren.
- "VIP-Wheeling": Dieses Produkt erscheint sinnvoll, jedoch sollten für die Berücksichtigung in der Merit Order auch die Kapazitätskosten betrachtet werden.
- "Spread-Produkt": Wir halten dieses Instrument für das vielleicht wichtigste Element der Engpassbewirtschaftung, denn es ermöglicht es Marktteilnehmern, aus einer Vielzahl von Flexibilitätsquellen im Wettbewerb miteinander Engpässe effizient zu beheben.
- "Rückkauf": Wir begrüßen, dass dieses Instrument nur als Ultima Ratio vorgesehen ist.

#### **Eine Preisobergrenze ist nicht sinnvoll**

Im Konzept der FNBs ist eine Preisobergrenze vorgesehen. Wie diese ermittelt werden soll, wird nicht dargelegt. Die Bundesnetzagentur zweifelt an, ob sich diese nach sachlich gerechtfertigten Kriterien bestimmen und mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbaren ließe. Wir teilen die Zweifel der Bundesnetzagentur und lehnen das Konzept einer Preisobergrenze ab.

Die Preisobergrenze ist nicht notwendig. Nach unserem Verständnis ist davon auszugehen, dass die Engpasszonen, in denen das marktbasierte Spread-Produkt beschafft werden kann, jeweils ungefähr den heutigen Marktgebieten NCG und Gaspool entsprechen würden. Damit wäre ein hohes Maß an Wettbewerb vorhanden, welches mit dem Wettbewerb für globale Regelenergie in den heutigen Marktgebieten vergleichbar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum von den FNBs vorgeschlagen wird, trotz dieser hohen Wettbewerbsintensität eine Preisobergrenze einzuführen.

Wäre die Preisobergrenze zu niedrig angesetzt, bestünde das Risiko, dass trotz ausreichender Verfügbarkeit der Instrumente zum Engpassmanagement stattdessen §16(2) des EnWG zur Anwendung käme, womit ein hohes Maß an Unsicherheit einher ginge und das Überbuchungssystem gescheitert



Seite 3

wäre. Marktteilnehmer haben ohnehin gar keine Möglichkeit zu bestimmen, ob aus ihrem Gebot ein Spread-Produkt innerhalb oder jenseits der Preisobergrenze entsteht.

# Auswirkungen auf Unterbrechungswahrscheinlichkeiten sind zu untersuchen

Die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten am Anfang der Merit Order würde zu einer Erhöhung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten führen. Dies würde sich insbesondere an Punkten, an denen bisher keine festen Kapazitäten verfügbar sind, auswirken. Es ist für uns als Marktpartei schwer abschätzbar, in welchem Ausmaß sich die Unterbrechungswahrscheinlichkeit erhöhen würde, in welchen Marktphasen und an welchen Punkten es zu Unterbrechungen käme. Die Auswirkungen, insbesondere an Speicherpunkten mit Hinblick auf die Versorgungssicherheit, sollten daher noch näher untersucht werden. Abhängig von dieser Untersuchung könnte es notwendig werden, diese Punkte bei aus dem Überbuchungssystem resultierenden Unterbrechungen nicht zu unterbrechen.

## Weitreichende Renominierungsbeschränkungen sind nicht sachgerecht

Die zur Konsultation gestellten Veröffentlichungen deuten die Anwendung von Renominierungsbeschränkungen zwar an, definieren diese aber nicht weiter. Wir schlagen folgende Regelungen vor:

Wenn Händler im Rahmen des Spread-Produktes dem FNB eine Dienstleistung verkaufen, muss die Bewirkung des physischen Effekts nachweisbar sein. Hier sollten die Regelungen aus §25 des Bilanzkreisvertrages zu qualitätsspezifischen Regelenergieprodukten Anwendung finden.

Wenn Transportkunden Kapazität an den FNB zurückverkaufen ("Rückkauf"), verlieren sie die Möglichkeit, diese Kapazität zu nutzen. Sollten diesem Händler darüber hinaus Renominierungsbeschränkungen auferlegt werden, würde das die Kosten erhöhen und das Anbieterfeld einschränken.

Es sollten keinerlei neue Renominierungsbeschränkungen für diejenigen Marktteilnehmer eingeführt werden, die sich nicht freiwillig und gegen eine marktlich ermittelte Vergütung dazu verpflichtet haben. Ansonsten würde eine Schieflage entstehen, in der die einen zu einem frühen Zeitpunkt für ihre Flexibilität vergütet werden, während andere zu einem späteren Zeitpunkt für möglicherweise kostenintensivere Flexibilitätsquellen keine Vergütung erhalten würden.

### Kurzfristvermarktung sollte erst beim Rückkauf ausgesetzt werden

Den Vorschlag der FNB, sobald eines der marktbasierten Instrumente abgerufen wird die Kurzfristvermarktung von Entry-Kapazitäten im überspeisten Gebiet auszusetzen, lehnen wir ab. Dass die Kurzfristvermarktung für Punkte



Seite 4

ausgesetzt werden sollte, die bereits vom Rückkauf betroffen sind, ist nachvollziehbar. Mit dem Aussetzen der Kurzfristvermarktung vor diesem Zeitpunkt wären jedoch neben dem Vorteil der Reduktion der Kosten der Engpassbewirtschaftung auch Nachteile verbunden, die in den Veröffentlichungen nicht angemessen gewürdigt wurden. Das Aussetzen der Kurzfristvermarktung reduziert zwar die Kosten der FNBs, nicht aber unbedingt die energiewirtschaftlichen Gesamtkosten, welche ja letzten Endes für den Endkunden am relevantesten sind. Denn zumindest wenn der Wert der Kurzfristkapazität größer ist, als die dadurch verursachten Kosten der Engpassbewirtschaftung, wäre es gesamtwirtschaftlich sinnvoller, die Kurzfristkapazität zu vermarkten. Außerdem sind vom Aussetzen der Kurzfristvermarktung übermäßig die Nutzer von Kurzfristkapazitäten betroffen, obwohl die Nutzung langfristiger Kapazitäten den Engpass genauso verschlimmern würde. Dies könnte zu einer Verzerrung der Anreize und des Verhaltens der Marktteilnehmer, sowie letzten Endes zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Freundliche Grüße,

RWE Supply & Trading GmbH

Stephen Rose Head of Gas Market Design

Konrad Keyserlingk Market Design & Regulatory Affairs